

fen, die öffentliche Meinung unbedingt dagegen ist, ihnen größere Rechte einzuräumen. Es scheint freilich sehr liberal, sehr human, ihnen alle Rechte einräumen, sie emancipiren zu wollen. Soll dies aber geschehen, und werden dadurch die Rechte der andern Staatsbürger beeinträchtigt, oder sind sie doch wenigstens in Gefahr, beeinträchtigt zu werden, so muß der Grundsatz gelten: „Gleiche Rechte, gleiche Pflichten;“ aber ob es die Juden zu übernehmen allenthalben im Stande seien, die Pflichten der sächsischen Staatsbürger zu erfüllen, das steht eben noch in Frage. Soll einer kleinen Anzahl der Staatsangehörigen aus Humanität eine Wohlthat erwiesen werden, so muß durch eine solche wenigstens der Mehrzahl der Staatsbürger ein Nachtheil nicht erwachsen. Daß dies aber hier der Fall sein würde, zeigen uns die Petitionen, die von der Stadt Dresden dagegen eingekommen sind, ich glaube es, gestützt auf die Erfahrungen, die schon gemacht worden, gestützt auf die Meinung der Städte Dresden und Leipzig, gestützt auf die Meinung des sächsischen Volks. Ich werde daher jede Erweiterung des Gesetzes vom 16. August 1838 ablehnen, und daher sowohl gegen diese Petition, als auch gegen die Anträge der Deputation mich erklären. Ich fürchte hierbei nicht, deshalb illiberal zu erscheinen; denn ich folge dem Grundsatz: soll ich mich liberalen Ideen zuneigen, soll ich sie billigen, so müssen sie mit den Wünschen und dem Wohl meiner Mitbürger harmoniren. Mein Wahlspruch ist: Mit dem Volke für das Volk.

Referent Abg. v. Gablenz: In Betreff der §. 33 der Verfassungsurkunde wollte ich mir nur zu bemerken erlauben, daß der verehrte Abgeordnete meiner Ansicht nach Unrecht hat, wenn er die Worte derselben, die er verlas, nämlich: „Die Mitglieder der im Königreiche aufgenommenen christlichen Kirchengesellschaften genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte. Alle anderen Glaubensgenossen haben an den staatsbürgerlichen Rechten nur in der Maße einen Antheil, wie ihnen derselbe vermöge besonderer Gesetze zukommt,“ so deutet, wie er's that; denn damit ist nicht ausgesprochen, daß, wenn sich andre Glaubensgenossen im Lande niederlassen, für die noch nicht Gesetze existiren, auch keine geschaffen werden könnten — im Gegentheil, es heißt so viel, daß eben für diese noch besondere Gesetze geschaffen werden müssen. Deshalb braucht die Verfassungsurkunde keine Abänderung zu erleiden, sondern die Organe, welche die Gesetze im Staate zu schaffen haben, haben auch für diesen Fall die Pflicht, gesetzliche Bestimmungen zu treffen.

Präsident D. Haase: Was das Gesuch um das Wort zur Überlegung anlangt, so kann diese Widerlegung sich wohl nur auf Berichtigung factischer Umstände beziehen, welche der frühere Sprecher in seiner Rede behauptet hat.

Abg. v. Waldorf: Ich wollte mich auf eine einzige Bemerkung beschränken, die insoweit den geehrten Abg. Görniz betrifft, als er §. 33 der Verfassungsurkunde durchaus irrig auslegt. Wenn es nämlich in dieser § heißt: „Alle andere Glaubensgenossen haben an den staatsbürgerlichen Rechten nur in der Maße einen Antheil, wie ihnen derselbe vermöge besonderer Gesetze zukommt,“ so scheint mir von selbst daraus

zu folgen, daß die Berechtigung andrer Glaubensgenossen, als der Christlichen, nicht bloß nach den bestehenden Gesetzen, sondern auch nach den künftig zu gebenden zu beurtheilen ist.

Abg. Tzschucke: Ich will nur noch die Geschichte dieser §. mittheilen. Der Entwurf zur Verfassungsurkunde erhielt nur den ersten Satz der §. Der letzte Satz der 33. §.: „Alle andere Glaubensgenossen haben an den staatsbürgerlichen Rechten nur in der Maße einen Antheil, wie ihnen derselbe vermöge besonderer Gesetze zukommt,“ ist von den Ständen des Jahres 1831 hineingebracht worden, und man hat damals ausdrücklich auf Verbesserung der Juden Rücksicht genommen, indem man vorausgesetzt hat, daß über die Verhältnisse der Juden Gesetze gegeben werden sollten. In dieser Voraussetzung hat damals die Regierung erklärt: Es werden jedoch die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen ebenfalls in Erwägung gezogen werden, und insofern daher der bei dieser §. vorgeschlagene Zusatz als eine fortdauernde Bestimmung nicht bloß von gegenwärtig gültigen, sondern auch von künftig zu erlassenden Gesetzen zu verstehen ist, findet gegen dessen Aufnahme kein Bedenken statt. Ich glaube daher, aus dieser 33. §. kann man gerade das Gegentheil von dem ziehen, was der Abg. Görniz daraus herleitet, und es kann leicht bewiesen werden, daß die Emancipation der Juden auf Grund unserer Verfassung nothwendig ist.

Abg. Kahlenbeck: Ich erlaube mir zuvörderst, mein Befremden darüber auszudrücken, daß die jüdische Gemeinde zu Leipzig sich der vorliegenden dresdner Petition nicht angeschlossen hat, und hege daher die Furcht, daß dieselbe noch nachträglich auch mit diesem oder jenem Begehren zum Vorschein kommen könnte, wenn die Berathung über die vorliegende Petition bereits beendet sein wird. Den allgemeinen Theil des Berichts der geehrten dritten Deputation anlangend, so ist es nur dankbar anzuerkennen, wenigstens meinerseits, (wenn auch ein geehrter Sprecher vor mir die entgegengesetzte Meinung hegt,) daß in demselben ausgesprochen ist: „wie es der Deputation nicht ganz angemessen erscheinen konnte, ein Gesetz, erst seit dem 16. August 1838 in Wirksamkeit getreten, nach so kurzer Zeit bedeutenden Abänderungen zu unterwerfen,“ und es knüpft sich hieran die Betrachtung, ob es nicht rathsamer gewesen wäre, die Petition aus dem von der Deputation selbst angegebenen Grunde jetzt nicht zu berathen, sondern an die nächste Ständeversammlung zu verweisen, weil sich bis dahin noch so manche Erfahrungen, die nothwendig sind, herausgestellt haben würden, weil dann die Ehrfurcht vor der Dauer eines Gesetzes nicht, wie es leider jetzt so oft der Fall ist, verletzt worden wäre, und der hohen Staatsregierung zu Wahrnehmung der Entwicklung der beiden jüdischen Gemeinden in Dresden und Leipzig, sowohl in sittlicher als gewerblicher Hinsicht, der gehörige Zeitraum nicht verkümmert würde, da in so wichtigen Angelegenheiten nur ein ruhiger Gang an der Hand der Erfahrung der richtige sein möchte. Obschon ich keinen Anrag im Sinne der soeben entwickelten Darstellung, wobei ich auf die